

abträglich sind und möglicherweise sogar gegenteilige Resultate nach sich ziehen können.

Zwar kann der Auffassung der Strafrechtslehre der bürgerlichen Aufklärung und des bürgerlichen Liberalismus, daß die Strafe an und für sich ein Übel für die Gesellschaft darstelle, in ihrer einseitigen Beschränktheit nicht zugestimmt werden. Dem rationalen Kern dieser Theorie jedoch, daß nämlich die Strafe durch falsche Anwendung nicht selbst zu einem Übel für die Gesellschaft werden darf, ist beizupflichten.

b) Mit der Auferlegung des Strafübels wird gegen den Verbrecher jedoch nicht nur in einer bestimmten Art und Weise Zwang angewendet, diese staatliche Gewaltanwendung hat zugleich *eine moralisch-politische Verurteilung des verbrecherischen Verhaltens des Bestraften vom Standpunkt der fortschrittlichen sozialistischen Rechts- und Moralanschauungen der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik zum Inhalt.* Wie bereits im Zusammenhang mit dem Wesen des Verbrechens dargelegt, mißachtet und verletzt der Verbrecher mit seinem gesellschaftsgefährlichen und rechtswidrigen Handeln zugleich immer auch elementare Prinzipien und Regeln der sozialistischen Moral der Werktätigen, die von jedem Mitglied der Gesellschaft ein den neuen, fortschrittlichen gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechendes und förderliches Verhalten verlangen und mit den Normen unseres Strafrechts in genereller Form besonders zur Geltung gebracht werden.

Deshalb verurteilen unsere Gerichte mit der Verhängung der Strafe das Verhalten des Verbrechers vom Standpunkt der sozialistischen Moral, welche die Maxime des Handelns der Masse der Werktätigen unserer Republik ist, und machen diese gegenüber dem Verbrecher und der in seinem Verhalten zum Ausdruck gelangten reaktionären Moral mit Nachdruck, nämlich mittels Zwang, geltend. Folglich hat das mit der Strafe auferlegte Übel stets auch einen moralisch-politischen Tadel des verbrecherischen Verhaltens und damit des Verbrechers selbst zum Inhalt.

Nur wenn die verhängte Strafe (und deren Begründung im Urteil) dieser Tatsache gerecht wird, kann sie ihre erzieherische Wirksamkeit gegenüber dem Verbrecher und auch gegenüber der Gesellschaft entfalten.

Deshalb muß z. B. bei der Verhängung von Strafen gegen Agenten, Terroristen, Kriegshetzer, Saboteure, Diversanten und Spionen die Liebe der Werktätigen zur Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihr Patrio-